



B E K A N N T M A C H U N G

über

Widerspruchsrechte bei Datenübermittlungen nach Bundesmeldegesetz

Jeder Einwohner der Stadt Zittau hat nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes gegenüber der Meldebehörde die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Widerspruchsrechte bestehen gegen die Übermittlung von Daten an

- Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung;
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- oder Ehejubiläen;
- Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen;
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Dies betrifft Familienangehörige eines Mitgliedes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die keiner oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte und minderjährige Kinder;
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.

Nur mit Einwilligung darf die Meldebehörde Daten übermitteln zu Zwecken

- der Werbung
- des Adresshandels.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Bearbeitung erfolgt kostenfrei.

Die Stadt Zittau hält auf ihrer Homepage das Formular „Widerspruch und Einwilligung zur Datenweitergabe“ bereit, welches Sie entsprechend nutzen können.

gez.
Ullrich
Referatsleiter Gewerbe, Pass- und Meldewesen

Verteiler:
entsprechend Bekanntmachungssatzung vom 25.08.2016
(zuletzt geändert 26.03.2018)